

Satzung über die Marktgebühren in der Gemeinde Birkenwerder (Marktgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabegesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Birkenwerder in ihrer Sitzung am 18.10.2001 folgende Marktgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt eine Gebühr für die Benutzung eines Marktes in Birkenwerder.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer den Markt als Anbieter benutzt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

Bemessungsgrundlage für die Gebühr sind die Quadratmeter.

§ 4 Gebührensatz

Die Gebühr beträgt je Markttag pro Quadratmeter 1,50 Euro.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes. Wird der Platz nicht oder nur teilweise benutzt, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung oder Ermäßigung der Gebühr.

§ 6 Fälligkeit

Die Gebühr wird eine Woche nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Ergeht kein schriftlicher Bescheid, so wird die Gebühr mit der Zuteilung des Platzes fällig.

§ 7 Meldepflicht

Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, der Gemeinde unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber Auskunft zu geben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Birkenwerder, den 15.11.2001

Kurt V e t t e r
Bürgermeister

Arne P f a u
Vorsitzender der Gemeindevertretung